



170.111

REGLEMENT

für die Spezialfinanzierung Werterhaltung für
Liegenschaften des Finanzvermögens
vom ~~26. August 2004~~ 27. August 2020

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz erlassen **gestützt auf Art. 87 Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998** das folgende Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhaltung für Liegenschaften des Finanzvermögens

Zweck	<u>Art. 1</u> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhalts- und Erneuerungs arbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äuffnung der Spezialfinanzierung	<u>Art. 2</u> 1 Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich im Rahmen von 0.25% bis 1% in die Spezialfinanzierung eingelegt 2 Die Spezialfinanzierung wird bis max. 5% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäuffnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<u>Art. 3</u> 1 Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der kleineren Unterhaltsarbeiten und der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. 2 Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht. Der Spezialfinanzierung können die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	<u>Art. 4</u> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	<u>Art. 5</u> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 1. Juni 2020 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom ~~26. August 2004~~ **4. Juni 2020** genehmigt.

Einwohnergemeinde Brienz

Bernhard Fuchs Gemeindepräsident	Linda Stauffer Gemeindeschreiberin
-------------------------------------	---------------------------------------

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2020 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 4. Juni 2020

Einwohnergemeinde Brienz

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 11. Juni 2020 (Nr. 24).